

Jugendhilfeausschuss	10.07.2018
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	419/2018-4
-------------	------------

Stand	07.06.2018
-------	------------

Betreff Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD vom 06.06.2018 betr. Spielplatzsituation in Sechtem

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung,

- 1.) einen geeigneten Standort für einen Bolzplatz mit ca. 900 qm Spielfläche zu suchen. Dabei soll insbesondere der im FNP als Grünfläche ausgewiesene Bereich am Stafelsweg geprüft werden,
- 2.) die Kosten für eine solche Fläche zu ermitteln,
- 3.) zu prüfen, inwieweit die beiden naheliegenden Spielplätze an der Ecke Kronprinzenstraße/Krausbitzchen, Weimarer Straße und/oder die Spielfläche auf dem Schulhof durch zusätzliche Spielgeräte, insbesondere für kleinere Kinder aufgewertet werden können und
- 4.) zu prüfen, welche Folgenutzungen für das Grundstück Berner Straße möglich wären, um eine Finanzierung der entstehenden Kosten der og. Maßnahmen zu erreichen.

Sachverhalt

Durch Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 03.11.2016 wurde die Baugenehmigung für den Spielplatz Berner Str. (Gemarkung Sechtem, Flur 20, Flurstück 29) vom 22.06.2015 wegen Verstoßes gegen das Rücksichtnahmegebot aufgehoben. Ein hiergegen gerichteter Berufungszulassungsantrag der Stadt Bornheim als Beklagten wurde von dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen am 22.02.2018 abgelehnt. Damit ist die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln rechtskräftig geworden.

Inhaltlich hat das Gericht festgestellt, dass die angefochtene Baugenehmigung nicht in dem gebotenen Maße sicherstellt, dass von dem Spielplatz keine für die Kläger (mehrere Nachbarn) unzumutbaren Lärmimmissionen ausgehen. Zwar sei die Nutzung der Fläche als Kinderspielplatz grundsätzlich planungsrechtlich zulässig, doch habe die missbräuchliche Nutzung der rückwärtigen Ballspielfläche durch Jugendliche und junge Erwachsene ausnahmsweise die Rechtswidrigkeit der Baugenehmigung zur Folge. Die Ausnahmewirkung liege darin begründet, dass die Stadt Bornheim durch ihr Vorverhalten, das in dem intensiven Werben für die Nutzung als „Bolzplatz“ zu sehen sei, eine besondere Zurechenbarkeit des Fehlverhaltens Dritter bewirkt. Zu den weiteren Einzelheiten der gerichtlichen Entscheidungen wird auf die als Anlage beigefügten Dokumente verwiesen.

Für den o.g. Spielplatz, der aktuell keine Baugenehmigung aufweist, besteht somit Handlungsbedarf. Als erste Maßnahme hat die Verwaltung die Errichtung eines Bauzaunes vor der rückwärtigen Ballspielfläche veranlasst, die das Betreten der Fläche verhindern soll. Zudem bereitet die Verwaltung derzeit einen Bauantrag vor, mit dem für die gesamte Fläche eine neue Baugenehmigung als Kinderspielplatz erwirkt werden soll.

Darüber hinaus soll das Gesamtthema „Spielplatz Berner Str. und Ballspielfläche/Bolzplatz“ aufgegriffen und einer Prüfung unterzogen werden, um Handlungsoptionen für die Zukunft auszuloten. Insofern wird auf den Inhalt des beigefügten Antrags der Fraktionen von CDU und SPD verwiesen. Die Verwaltung hat keine Bedenken entsprechend dem Prüfauftrag zu beschließen. Die Bolzplätze im Stadtgebiet verfügen in der Regel über eine Spielfläche von ca. 700 bis 900 qm (z.B. 40 x 20 m).

Finanzielle Auswirkungen

Nach Prüfung des Sachverhaltes werden mögliche finanzielle Auswirkungen dargestellt.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Gemeinsamer Antrag
2. Urteil Verwaltungsgericht Köln
3. Urteil Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen